

Satzung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V.

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. hat in der 194. Hauptversammlung am 13. Juni 2018 in Berlin beschlossen, seine Satzung wie nachfolgend abgedruckt zu fassen.

Bezeichnungen von Ämtern und Funktionen sind zur Erleichterung der Lesbarkeit in maskuliner Form wiedergegeben.

I. Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der in dieser Satzung als Börsenverein bezeichnete Verein trägt den Namen Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.
- (2) Er ist ein Gesamtverein, der aus dem Bundesverband und Landesverbänden mit eigener Rechtspersönlichkeit besteht. In Regionen, in denen es keine Landesverbände gibt, besteht eine Mitgliedschaft nur im Bundesverband, der für die dortigen Mitglieder gegen einen erhöhten Beitrag diejenigen Aufgaben und Leistungen übernimmt, die sonst von einem Landesverband erfüllt werden.
- (3) Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Der Börsenverein hat den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder, der Buchhändlerischen Unternehmen (§ 6), zu vertreten und die Erfüllung der Aufgaben des Herstellenden, des Verbreitenden und des Zwischenbuchhandels zu fördern. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- (1) In Erfüllung seines Zwecks nimmt der Börsenverein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den gesetzgebenden Körperschaften, Behörden, Parteien, Organisationen und Verbänden;
 2. Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs;
 3. Ermittlung und Pflege der im buchhändlerischen Verkehr üblichen Sitten und Gebräuche sowie der Wettbewerbsregeln im Verkehr seiner Mitglieder untereinander und mit dem Publikum;
 4. Sicherung der Preisbindung für Verlagserzeugnisse;
 5. Allgemeine Beratung und Rechtsberatung seiner Mitglieder in branchenspezifischen Fragen;
 6. Ausgleich der Interessen unter seinen Mitgliedern und ihren Gruppen;
 7. Förderung der Aus- und Fortbildung;
 8. Förderung sozialer Einrichtungen für die Angehörigen des Buchhandels;

9. Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu fachverwandten Vereinigungen und Einrichtungen im In- und Ausland.
- (2) In Regionen, in denen es keine Landesverbände gibt, übernimmt der Bundesverband regionale Aufgaben und Leistungen und erbringt diese zusätzlich zu seinen in Abs. 1 genannten Aufgaben.

§ 3 Vereinsjahr, Vereinsorgan

- (1) Vereinsjahr des Börsenvereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Vereinsorgan ist das „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“, Frankfurt am Main und Leipzig (nachfolgend kurz „Börsenblatt“ genannt).

§ 4 Gliederung des Vereins in Bundesverband und Landesverbände

- (1) Der Börsenverein ist ein Gesamtverein. Er gliedert sich in die im Anhang I aufgeführten Landesverbände. Diese sind regionale Gliedverbände und Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit für einzelne Bundesländer oder übergreifend für mehrere Bundesländer.
- (2) Der Börsenverein als Gesamtverein stützt sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf den Bundesverband und die Landesverbände. Die Aufgabenverteilung zwischen diesen ergibt sich aus dem in Anhang II aufgeführten Aufgabenkatalog, der vom Länderrat (§ 36) bei Bedarf aktualisiert wird.
- (3) In Regionen, in denen es keine Landesverbände gibt, übernimmt der Bundesverband regionale Aufgaben und Leistungen - insbesondere die Vor-Ort-Betreuung der Mitglieder.
- (4) Für Regionen ohne Landesverbände gelten die in Anhang IV dieser Satzung festgelegten Regeln. Anhang IV dieser Satzung bedarf zu seiner Änderung des Zustandekommens eines satzungsändernden Beschlusses. Sofern in Verschmelzungsverträgen oder im Zusammenhang mit Verschmelzungsbeschlüssen von Landesverbänden mit dem Bundesverband abweichende Regelungen gemäß Anhang IV Abs. 6 getroffen werden, werden diese gesammelt in einem gesonderten Anhang dieser Satzung dokumentiert.

§ 5 Satzungsharmonie im Gesamtverein

- (1) Die Satzungen der Landesverbände dürfen den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen. Der Länderrat (§ 36) hat das Recht, satzungsändernde Beschlüsse der Landesverbände, die diesen Grundsätzen zuwiderlaufen, aufzuheben. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf der Stimme des Vorstands und der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der Landesverbände.

- (2) Der Länderrat kann einen Landesverband aus dem Börsenverein ausgliedern, wenn dieser einen nach § 5 Abs. (1) aufgehobenen, satzungsändernden Beschluss nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Länderrat durch eine Regelung ersetzt, die den Grundsätzen dieser Satzung entspricht. Gleiches gilt, wenn das Verhalten des Landesverbandes das Ansehen oder die Interessen des Börsenvereins oder der Gesamtheit seiner Mitglieder gröblich schädigt. Ein solcher Beschluss des Länderrats (§ 36) bedarf der Stimme des Vorstands und der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der Landesverbände.
- (3) Der Bundesverband ist verpflichtet Mitgliedern, die dem ausgegliederten Landesverband angehören, entweder selbst die von dem ausgegliederten Landesverband erbrachten Leistungen anzubieten oder bei organisatorischen Maßnahmen mitzuwirken, um diesen Mitgliedern die Zugehörigkeit zu einem neugegründeten oder bestehenden Landesverband zu ermöglichen.

§ 6 Buchhändlerische Unternehmen

- (1) Buchhändlerische Unternehmen im Sinne dieser Satzung sind gewerbsmäßig tätige Unternehmen mit Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland, die den Fachgruppen des Herstellenden Buchhandels, des Verbreitenden Buchhandels oder des Zwischenbuchhandels angehören. Buchhändlerische Unternehmen sind außerdem Verlagsvertretungen, sofern sie eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit gewerbsmäßig ausüben.
- (2) Zum Herstellenden Buchhandel gehören Verlage und Unternehmen, die Gegenstände des Buchhandels (§ 7) herstellen.
- (3) Zum Verbreitenden Buchhandel gehören Unternehmen, die Gegenstände des Buchhandels (§ 7) verbreiten und einer der folgenden Gruppen angehören:
 1. Bucheinzelnhandel: Unternehmen, die Einzelhandel mit Gegenständen des Buchhandels betreiben;
 2. Antiquariate, Unternehmen von Buch- und Grafikversteigerern;
 3. Werbende Buch- und Zeitschriftenhandlungen.
- (4) Zum Zwischenbuchhandel gehören Unternehmen, die Gegenstände des Buchhandels (§ 7) zwischen Herstellendem und Verbreitendem Buchhandel vermitteln und die einer der folgenden Gruppen angehören:
 1. Buchgroßhandlungen;
 2. Kommissionäre.

§ 7 Gegenstände des Buchhandels

Gegenstände des Buchhandels im Sinne dieser Satzung sind alle Erzeugnisse der Literatur, Tonkunst, Kunst, Kartografie und Fotografie, die durch ein grafisches, fonografisches, fotografisches, fotomechanisches, optisches, magnetisches digitalisiertes oder vergleichbares bestehendes oder neues Verfahren vervielfältigt sind oder im Wege der Online-Nutzung verbreitet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

Der Börsenverein hat Ordentliche Mitglieder (§ 9), Buchverkaufsstellenmitglieder (§ 9a), Korporative Mitglieder (§ 19), Partnermitglieder (§ 19a) und Ehrenmitglieder (§ 20). Die Bestimmungen dieser Satzung, die die Mitgliedschaft regeln, betreffen nur Ordentliche Mitglieder, sofern sich nicht ausdrücklich oder aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt.

§ 9 Ordentliche Mitglieder

- (1) Jedes Buchhändlerische Unternehmen (§ 6) kann als Mitglied im Börsenverein aufgenommen werden.
- (2) Unternehmen, die gewerbsmäßig buchhändlerisch tätig sind, ohne den Anforderungen an ein Buchhändlerisches Unternehmen nach § 6 voll zu entsprechen, können auf Beschluss des Länderrats (§ 36) als Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Buchhändlerische Unternehmen mit Sitz im Ausland können als Mitglied in den Börsenverein aufgenommen werden, wenn sie die Mitgliedschaft in einem buchhändlerischen Verband in ihrem Sitzland beibehalten. Ihre Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Aufgabe der Mitgliedschaft in einem buchhändlerischen Verband ihres Sitzlandes.

§ 9a Buchverkaufsstellenmitglieder

- (1) Unternehmen, die im Nebengewerbe auf eigene Rechnung gewerbsmäßig Gegenstände des Buchhandels verbreiten („Buchverkaufsstellen“) und in Regionen ohne eigenen Landesverband ansässig sind, können als Mitglied mit eingeschränkten Rechten in den Börsenverein aufgenommen werden. Im „Nebengewerbe“ bedeutet, dass der Umsatz mit Gegenständen des Buchhandels weniger als 50 vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Unternehmens beträgt und dass der Umsatz mit Gegenständen des Buchhandels in einem solchen Unternehmen 75 vom Hundert des höchsten Umsatzes der untersten Beitragsgruppe des Börsenvereins nicht überschreitet. Über die Aufnahme dieser Mitglieder entscheidet der Länderrat auf Vorschlag des zuständigen Regionaldirektors.
- (2) Buchverkaufsstellenmitglieder haben dem Verein gegenüber ausschließlich die folgenden Rechte:
 1. als Gäste ohne Antrags-, Wahl- oder Stimmrecht an der Hauptversammlung und den Regionalversammlungen ihrer Region teilzunehmen;
 2. Dienstleistungen der für sie zuständigen regionalen Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen;
 3. in das Adressbuch für den deutschsprachigen Buchhandel aufgenommen zu werden;
 4. das „Börsenblatt“ und das Adressbuch für den deutschsprachigen Buchhandel für geschäftliche Anzeigen zu ermäßigten Preisen gemäß den festgesetzten Bedingungen zu benutzen.

- (3) Gebühren, Beiträge und Umlagen der Buchverkaufsstellenmitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Haushalts-Ausschusses festgesetzt (§ 26 Nrn. 2, 3).

§ 10 Gesamtvereinsmitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied des Börsenvereins gehört auch dem Landesverband an, in dessen Gebiet es seinen Unternehmenssitz hat. Verfügen Mitglieder über Tochter- oder Filialunternehmen in Gebieten außerhalb ihres Landesverbandes, gehören diese Tochter- bzw. Filialunternehmen ihrerseits den jeweiligen Landesverbänden an, in denen sie ihren Sitz haben.
- (2) Mitglieder des Börsenvereins, die ihren Sitz in Regionen ohne Landesverband oder im Ausland haben, gehören keinem Landesverband an.

§ 11 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Börsenverein entscheidet der Länderrat (§ 36) anhand der Aufnahmeordnung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Einspruch bei der Satzungs- und Schiedskommission (§ 53) zulässig. Die Aufnahme wird durch die Geschäftsstelle im Börsenblatt bekannt gemacht.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Ordentliche Mitglied (§ 9) hat dem Verein gegenüber das Recht:

1. durch eine dem Mitgliedsunternehmen angehörige und von diesem bestimmte Person an der Hauptversammlung und an den Versammlungen aller Fachgruppen und Interessengruppen, denen es angehört, wahl- und abstimmungsberechtigt teilzunehmen;
2. seine Unternehmensangehörigen in alle Ehrenämter unter den satzungsgemäßen Bedingungen wählen zu lassen. Gehört das Mitglied mehreren Fachgruppen oder Arbeitsgemeinschaften an, so kann ein bestimmter Unternehmensangehöriger in das Ehrenamt nur einer Fachgruppe oder Arbeitsgemeinschaft gewählt werden. Die Wahl verschiedener Unternehmensangehöriger desselben Mitglieds in Ehrenämter verschiedener Fachgruppen oder Interessengruppen ist zulässig;
3. alle vom Verein unterhaltenen Einrichtungen (§ 24) zu benutzen;
4. das „Börsenblatt“ unter den festgesetzten Bedingungen zu beziehen;
5. in das Adressbuch für den deutschsprachigen Buchhandel aufgenommen zu werden;
6. das Börsenblatt und das Adressbuch für den deutschsprachigen Buchhandel für geschäftliche Anzeigen zu ermäßigten Preisen gemäß den festgesetzten Bedingungen zu benutzen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat dem Verein gegenüber die Pflicht:

1. Mitgliedsbeiträge (§ 14) wie festgesetzt zu entrichten;
2. die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Beschlüsse zu befolgen, insbesondere die satzungsgemäß aufgestellten und registrierten Wettbewerbsregeln zu beachten und sich im buchhändlerischen Verkehr eines Geschäftsgebarens zu bedienen, das der Aufgabe, der Bedeutung und dem Ansehen des Buchhandels im kulturellen und wirtschaftlichen Leben entspricht;
3. die Preisbindung für Verlagserzeugnisse entsprechend den jeweils geltenden Regeln einzuhalten;
4. nicht vorsätzlich unerlaubte Nachdrucke oder Kopien von Gegenständen des Buchhandels (§ 7) herzustellen oder zu vertreiben;
5. den ihm anvertrauten Auszubildenden eine gründliche fachliche Ausbildung möglichst unter Berücksichtigung des Angebots des mediacampus frankfurt | die schulen des deutschen buchhandels GmbH zu geben;
6. alle vertraulichen Mitteilungen aus dem Bereich des Börsenvereins auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft geheim zu halten;
7. alle für die Mitgliedschaft wichtigen Veränderungen (z.B. der Firma) der Geschäftsstelle sofort anzuzeigen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung der vom Börsenverein erhobenen Mitgliedsbeiträge in Form der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen oder Zuschläge zum festgesetzten Zeitpunkt verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die im Gesamtverein geltende Staffelung der Bemessungsgrundlage wird durch den Länderrat (§ 36) festgesetzt. Die Höhe der sonstigen Beiträge wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Haushalts-Ausschusses festgesetzt (§ 26 Nr. 2). Dabei haben Mitglieder in Regionen, in denen kein Landesverband existiert, einen höheren Beitrag zu zahlen, damit der Bundesverband die regionalen Dienstleistungen erbringen kann. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 15 Geschäftliches Verhalten der Mitglieder untereinander

Die Mitglieder sind zu kollegialem Verhalten untereinander verpflichtet. Die Mitgliedschaft begründet keine Verpflichtung der Mitglieder zu gegenseitigem geschäftlichem Verkehr, insbesondere besteht kein Belieferungszwang der Mitglieder untereinander.

§ 16 Verletzung von Mitgliedspflichten und Ahndung

Die Verletzung von Mitgliedspflichten kann auf Beschluss des Länderrats (§ 36) mit einer Verwarnung, einer Geldbuße oder mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Das Mitglied ist anzuhören. Gegen die Entscheidung des Länderrates ist der Einspruch bei der Satzungs- und Schiedskommission zulässig (§ 53). Näheres regelt die Ahndungsordnung.

§ 17 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Austritt. Die ausdrückliche Verweigerung der Zahlung eines satzungsgemäß festgesetzten Beitrags gilt als Austritt. Als Austritt gilt auch, wenn das Mitglied mit dem satzungsgemäß festgesetzten Beitrag drei Monate nach der ersten Zahlungsaufforderung trotz wiederholter Erinnerung im Rückstand geblieben ist;
 2. durch Wegfall der Voraussetzungen für die Aufnahme;
 3. wenn über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird, sofern nicht der Länderrat im Einzelfall etwas anderes beschließt;
 4. durch Ausschluss im Falle einer Entscheidung nach § 16 in Verbindung mit der Ahndungsordnung.
- (2) Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Schluss des laufenden Vereinsjahrs, im Falle des Abs. 1 Ziffer 3 der Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Tag der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wurde, und im Falle des Abs. 1 Ziffer 4 der Tag, an dem der Beschluss rechtskräftig wird. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (3) Näheres regelt die Aufnahmeordnung.

§ 18 Wiederaufnahme von Mitgliedern

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann auf Beschluss des Länderrats (§ 36) wieder aufgenommen werden. Näheres regelt die Aufnahmeordnung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Länderrats ist der Einspruch bei der Satzungs- und Schiedskommission zulässig (§ 53).

§ 19 Korporative Mitglieder

- (1) Fachverwandte Verbände können vom Länderrat als Korporative Mitglieder in den Börsenverein aufgenommen werden. Fachverwandte Verbände sind alle bundesweit tätigen Verbände, Vereine oder Vereinigungen von Unternehmen, die Gegenstände des Buchhandels (§ 7) herstellen oder verbreiten.
- (2) Korporative Mitglieder gehören keinem Landesverband an. Die Rechte und Pflichten der Korporativen Mitglieder werden durch den Länderrat (§ 36) in einem gesonderten Vertrag festgelegt.
- (3) Mitgliedsunternehmen von Korporativen Mitgliedern haben keine mitgliedschaftlichen Rechte, wenn sie nicht selbst Mitglieder des Börsenvereins sind.

§ 19a Partnermitglieder

- (1) Unternehmen, die keine buchhändlerischen Unternehmen im Sinne von § 6 sind, aber für die Branche Dienstleistungen und/oder spezifische Produkte anbieten, können vom Länderrat als Partnermitglieder in den Börsenverein aufgenommen werden.
- (2) Partnermitglieder haben bei Abstimmungen in den Gremien des Börsenvereins mit Ausnahme der Interessengruppen kein Stimmrecht. Rederecht haben sie nach Maßgabe der Entscheidung des jeweiligen Versammlungsvorsitzenden. Die weiteren Rechte und Pflichten der Partnermitglieder werden durch den Länderrat (§ 36) in einer Ordnung für die Partnermitglieder festgelegt.

§ 20 Ehrenmitglieder

- (1) Der Vorstand kann auf einstimmigen Beschluss des Ehrungs-Ausschusses (§ 58 Abs. 2) Persönlichkeiten, die sich um den deutschen Buchhandel oder den Börsenverein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder können an der Hauptversammlung beratend teilnehmen.

III. Organisation des Vereins

§ 21 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung (§ 25);
2. die Fachgruppenversammlungen (§ 31);
3. die Fachausschüsse (§ 32);
4. der Länderrat (§ 36);
5. der Vorstand (§ 42);
6. die Geschäftsleitung (§ 51);
7. die Satzungs- und Schiedskommission (§ 53);
8. der Haushalts-Ausschuss (§ 58 Abs. 3).

§ 22 Unterstützende Gremien

Die Organe werden unterstützt durch:

1. Interessengruppen (§ 54);
2. die Task-Forces (§ 55);
3. Arbeitsausschüsse (§ 57).
4. das Nachwuchsparlament (§ 61).

§ 23 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit in den Organen und den unterstützenden Gremien ist ehrenamtlich und kann nur von Angehörigen der Mitgliedsunternehmen ausgeübt werden, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Angehörigen der Mitgliedsunternehmen haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse des Börsenvereins getätigten Auslagen. Die Höhe der ersatzfähigen Auslagen bestimmt sich nach der vom Vorstand beschlossenen Reisekostenordnung.

§ 24 Einrichtungen des Börsenvereins

Der Börsenverein unterhält die in Anhang III aufgeführten Einrichtungen. Die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten dieser Einrichtungen bestimmen sich nach besonderen Satzungen, Verträgen und vom Vorstand des Börsenvereins beschlossenen Richtlinien und Geschäftsordnungen.

1. Hauptversammlung

§ 25 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Börsenvereins.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt auf Antrag von mindestens drei Viertel der Vorsitzenden der Landesverbände oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Börsenvereins oder auf Beschluss des Vorstandes.

§ 26 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 43 Nr. 1-3;
2. Wahl der Mitglieder des Haushalts-Ausschusses (§ 58 Abs. 3) sowie der Rechnungsprüfer (§ 58 Abs. 4);
3. Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung sowie auf Festsetzung der Jahresbeiträge und etwaiger Sonderumlagen und Zuschläge;
4. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
5. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Fachausschüsse und einer umfassenden und transparenten Übersicht über Aktivitäten und Ergebnisse der Wirtschaftsbetriebe;
6. Entgegennahme des Jahresberichts des Schatzmeisters;
7. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene und des Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr;
8. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte aus den Regionen ohne Landesverband (Anhang IV);
9. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Hauptversammlung, die Haushaltsordnung und die Wahlordnung (§ 28) sowie Zustimmung zur Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsleitung (§ 52 Abs. 4);
10. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§ 62).

§ 27 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Hauptversammlungen ein und legt deren Termin und Ort fest.
- (2) Der Termin der ordentlichen Hauptversammlung muss spätestens sechs Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden; vor dem Termin muss der Vorstand durch das „Börsenblatt“ zur ordentlichen Hauptversammlung einladen; die endgültige Tagesordnung soll möglichst gleichzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Termin einer außerordentlichen Hauptversammlung soll vier Wochen vorher durch Veröffentlichung im „Börsenblatt“ oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder angekündigt werden. Die Mindestfrist für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung beträgt 10 Tage. Die Tagesordnung muss spätestens mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

§ 28 Geschäftsordnung und Wahlordnung

- (1) Die Leitung und der Ablauf der Hauptversammlung sowie der in ihr erfolgenden Wahlen und Abstimmungen werden in der Geschäftsordnung der Hauptversammlung und der Wahlordnung geregelt. Diese Ordnungen werden auf Vorschlag des Vorstands von der Hauptversammlung beschlossen. Sofern sich nicht ausdrücklich oder aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, gilt die Wahlordnung auch für die übrigen Organe sowie die unterstützenden Gremien des Vereins.

(2) Die Wahlordnung hat vorzusehen, dass

1. bei der Abstimmung über die in § 26 geregelten Gegenstände, mit Ausnahme der in § 26 Nr. 10 geregelten Auflösung des Vereins, eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied als Bevollmächtigten erfolgen kann. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als sechs andere Mitglieder vertreten;
2. die gemäß § 26 Nr. 1 von den Mitgliedern zu wählenden Vorstandsmitglieder in einer Verbindung von Briefwahl und Anwesenheitswahl in der Hauptversammlung gewählt werden;
3. nur der Vorsteher und der Schatzmeister unmittelbar in ihre Ämter gewählt werden, während die Verteilung der übrigen Ämter dem Vorstand obliegt.

§ 29 Anträge in der Hauptversammlung

(1) In einer Hauptversammlung können Anträge zu Gegenständen der Hauptversammlung von allen Mitgliedern nach Maßgabe von Abs. (2) und von den Organen des Vereins gemäß den Bestimmungen dieser Satzung gestellt werden. Anträge sind zu begründen.

(2) Zulässig sind:

1. Anträge, mit denen die Aufnahme eines bestimmten Gegenstandes in die Tagesordnung der Hauptversammlung verlangt wird (Anträge zur Tagesordnung);
2. Anträge, mit denen Vereinsorgane zu einem bestimmten Handeln aufgefordert werden (Initiativanträge);
3. Anträge, mit denen ein Antrag gemäß Nr. 2 oder gemäß § 26 Nr. 3 geändert werden soll (Änderungsanträge);
4. Anträge zum Ablauf der Hauptversammlung (Geschäftsordnungsanträge).

§ 30 Beschlüsse der Hauptversammlung

(1) Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Abstimmungsberechtigten gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Anträge auf Festsetzung des Jahresbeitrags und etwaiger Sonderumlagen und Zuschläge unterliegen der Vorberatung durch den Haushalts-Ausschuss. In der Hauptversammlung kann über solche Anträge nur beschlossen werden, wenn sie vom Haushalts-Ausschuss mit einer Dreiviertelmehrheit angenommen worden sind.

(3) Werden vorberatene Anträge im Sinne von Abs. 2 abgelehnt und findet zum Gegenstand des Antrags ein anderer Vorschlag eine Mehrheit, so ist ein diesbezüglicher Beschluss der Hauptversammlung wirksam und rechtsverbindlich, sobald ihm der Haushalts-Ausschuss mit Dreiviertelmehrheit zugestimmt hat. Die Beschlussfassung über die Zustimmung ist unverzüglich herbeizuführen.

- (4) Anträge auf Änderung der Satzung müssen der Satzung- und Schiedskommission vor Behandlung auf der Hauptversammlung vorgelegt werden. Die Stellungnahme der Satzungs- und Schiedskommission zu diesen Anträgen ist der Hauptversammlung mitzuteilen.
- (5) Durch den Beschluss über einen Initiativantrag gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 können den Organen keine Anweisungen erteilt werden, jedoch sind der Vorsteher bzw. der Vorsitzende des Länderrats verpflichtet, in der nächsten Hauptversammlung über die Ergebnisse zu berichten.
- (6) Alle auf der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten, das vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

2. Fachgruppenversammlungen

§ 31 Fachgruppenversammlungen

- (1) Die Mitglieder des Börsenvereins versammeln sich außerdem in den Versammlungen derjenigen Fachgruppe, der sie angehören. Fachgruppen im Sinne dieser Satzung sind die in § 6 genannten Fachgruppen des Herstellenden Buchhandels, des Verbreitenden Buchhandels und des Zwischenbuchhandels. Die Fachgruppenversammlungen müssen mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit vor der Hauptversammlung, stattfinden.
- (2) Neben der Behandlung von Fachfragen obliegt den Fachgruppenversammlungen die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Mitglieder der Fachausschüsse (§ 34). Die Vorsitzenden werden mit ihrer Wahl gleichzeitig für die Dauer ihrer Amtszeit Vorstandsmitglieder des Börsenvereins. Die Wiederwahl eines Vorsitzenden nach Ablauf seiner Amtsperiode ist nur einmal zulässig.
- (3) Die Wahlordnung hat vorzusehen, dass die von den Fachgruppenversammlungen zu wählenden Mitglieder der Fachausschüsse in einer Verbindung von Briefwahl und Anwesenheitswahl in der Fachgruppenversammlung gewählt werden. Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses werden im Anschluss an die Wahl der Fachausschuss-Mitglieder von den gewählten Mitgliedern aus ihrer Mitte heraus gewählt.
- (4) Die Fachgruppenversammlungen werden jeweils von dem Vorsitzenden des betreffenden Fachausschusses einberufen und geleitet.
- (5) Soweit in dieser Satzung, in der Wahlordnung oder den Geschäftsordnungen des Börsenvereins nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind für die Fachgruppenversammlungen die für die Hauptversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

3. Fachausschüsse

§ 32 Fachausschüsse

Fachausschüsse sind:

1. der Verleger-Ausschuss (Herstellender Buchhandel);
2. der Sortimenter-Ausschuss (Verbreitender Buchhandel);
3. der Ausschuss für den Zwischenbuchhandel.

§ 33 Aufgaben der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse dienen der Beratung des Vorstands sowie der besonderen Vertretung der Fachinteressen nach innen und außen. Zudem wirken sie an der Entscheidungsbildung im Börsenverein mit.
- (2) Die Fachausschüsse müssen Themen, die auch die Interessen einer oder mehrerer anderer Sparten betreffen, gemeinsam diskutieren, klären und Empfehlungen an die Hauptversammlung und/oder den Vorstand aussprechen. Darüber hinaus haben die Fachausschüsse bei Konflikten zwischen den Handelsstufen Möglichkeiten für den Austausch zu schaffen.
- (3) Die Fachausschüsse sind mit der absoluten Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder berechtigt, die Behandlung von Themen durch den Vorstand des Börsenvereins zu verlangen. Ferner können sie Aufträge an ihren Vorstand und die Geschäftsführung des Ausschusses erteilen.
- (4) Die Fachausschüsse sollen mindestens zweimal jährlich tagen.

§ 34 Zusammensetzung der Fachausschüsse

- (1) Dem Verleger- und dem Sortimenter-Ausschuss gehören je elf von den Mitgliedern der jeweiligen Fachgruppe direkt gewählte Personen an. Diese elf direkt gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Fachgruppe unter Berücksichtigung der Repräsentation der Gesamtbranche und regionaler Kriterien bis zu sieben weitere Personen hinzu.
- (2) Dem Ausschuss für den Zwischenbuchhandel gehören 5-7 Personen an, die von den Mitgliedern der Fachgruppe des Zwischenbuchhandels gewählt werden.
- (3) Die Landesverbandsvorsitzenden bzw. ihre Stellvertreter können als Gäste (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen, deren Fachgruppe sie angehören.

§ 35 Amtszeit, Wahlen, Vorstand der Fachausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeiten beginnen am Samstag nach der Frankfurter Buchmesse desjenigen Jahres, in dem die Wahl stattgefunden hat. Sollte die Frankfurter Buchmesse im September oder Oktober nicht stattfinden, beginnen die Amtszeiten am 1. Oktober des betreffenden Jahres.
- (2) Die Wahlen finden im Jahr vor der Wahl der von den Mitgliedern zu wählenden Vorstandsmitglieder (§ 43 Nr. 1-3) statt. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung. Diese soll vorsehen, dass jedes Vereinsmitglied berechtigt ist, Wahlvorschläge zu machen. Diese Wahlvorschläge sind dem Wahlausschuss mindestens drei Monate vor der Fachgruppenversammlung, in der die Wahl stattfindet, schriftlich einzureichen.
- (3) Die Fachgruppenversammlungen wählen den Vorstand ihres jeweiligen Fachausschusses. Diesem können bei Verleger- und Sortimentere-Ausschuss neben dem Vorsitzenden bis zu drei Personen angehören. Beim Ausschuss für den Zwischenbuchhandel können neben dem Vorsitzenden bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, wobei sowohl Auslieferungen als auch Barsortimente vertreten sein sollen. Die Wahl der Vorstände der Fachausschüsse erfolgt im unmittelbaren Anschluss an die Wahl der Fachausschussmitglieder. Der Vorsitzende eines Fachausschusses wird damit gleichzeitig für die Dauer von drei Jahren zum Vorstandsmitglied des Börsenvereins gewählt (vgl. § 43 Nr. 4). Für die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gelten die entsprechenden Regelungen für den Vorstand (§ 46). Mehrere Angehörige desselben Mitgliedsunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand eines Fachausschusses angehören.
- (4) Bis zu einer Neuwahl der Fachausschüsse und der Vorstände der Fachausschüsse bleiben die bestehenden Gremien im Amt.

4. Länderrat

§ 36 Länderrat

- (1) Der Länderrat vollzieht die Willensbildung des Börsenvereins als Gesamtverein (§ 4) in allen Fragen und Angelegenheiten, die gemeinsame Interessen des Börsenvereins und der in ihn eingegliederten Landesverbände betreffen.
- (2) Durch den Länderrat wirken die Landesverbände bei der Erfüllung der organisatorischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Aufgaben des Börsenvereins mit.

§ 37 Aufgaben des Länderrats

- (1) Der Länderrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Entscheidung aller Fragen, die die Mitgliedschaft im Börsenverein betreffen (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft), und die damit verbundene Aufstellung und Änderung der Aufnahme- und Ahndungsordnung sowie der Ordnung für Partnermitglieder des Börsenvereins;
 2. die Entscheidung aller Fragen, die das Verhältnis von Bundesverband und Landesverbänden innerhalb des Gesamtvereins Börsenverein betreffen;
 3. die Entscheidung über alle Maßnahmen, die gemäß § 5 zur Herstellung der Satzungsharmonie im Gesamtverein erforderlich sind;
 4. die Entscheidung aller Fragen, die ein einheitliches Erscheinungsbild des Börsenvereins im Außenauftreten betreffen (Corporate Identity/Corporate Design);
 5. die Festsetzung der für alle Mitglieder des Börsenvereins geltenden Staffelung der Bemessungsgrundlage der Beitragsordnung des Gesamtvereins und der Aufnahmegebühr in den Börsenverein;
 6. die Überprüfung, ob die von einem Landesverband oder vom Bundesverband beabsichtigte Veränderung des Mitgliedsbeitrags geeignet ist, den Zielen des Gesamtvereins Schaden zuzufügen;
 7. die Festsetzung der Aufteilung der Aufnahmegebühr zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden, der Verteilung der von Unternehmen mit Filialbetrieben zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie der Gebühren für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und die zentrale Mitgliedsbetreuung;
 8. die Aktualisierung der in Anhang I aufgeführten Landesverbände;
 9. die Aufstellung und laufende Aktualisierung eines Katalogs von Dienstleistungen, die vom Bundesverband und den Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern zu erbringen sind und der dieser Satzung als Anhang II (§ 4 Abs. 2) beigelegt ist;
 10. die Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der von Bundesverband und Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern übernommenen Aufgaben;
 11. die Koordination überregionaler Maßnahmen oder Werbeaktivitäten, die in Zusammenarbeit der buchhändlerischen Verbände durchgeführt werden;
 12. die Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrats, der die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe des Bundesverbands und der Landesverbände lenkt;
 13. die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats über die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe.

- (2) Der Länderrat kann gegen den Börsenverein oder einzelne Landesverbände Maßnahmen ergreifen, wenn diese ihre gegenüber den Mitgliedern übernommenen Pflichten nicht einhalten oder die ihnen im Gesamtverein übertragenen und im Anhang II dieser Satzung aufgeführten Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere kann er förmliche Ermahnungen aussprechen und Fristen für die Behebung des zur Ermahnung führenden Mangels setzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.

- (3) Der Länderrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 38 Zusammensetzung des Länderrats

Der Länderrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Börsenvereins und den Vorsitzenden der in den Börsenverein eingegliederten Landesverbände. Mehrere Angehörige desselben Mitgliedsunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig dem Länderrat angehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.

§ 39 Zusammentritt und Beschlussfassung des Länderrats

- (1) Der Länderrat soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Börsenvereins oder eine Mehrheit der Vorsitzenden der Landesverbände dies verlangt.
- (2) Bei den Sitzungen des Länderrats können sich die Vorsitzenden der Landesverbände durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände vertreten lassen. Sonstige Vertretung ist nicht zulässig.
- (3) Der Termin der Sitzungen des Länderrats muss, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, spätestens vier Wochen im Voraus allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung soll möglichst gleichzeitig, spätestens aber drei Werktage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsteher des Börsenvereins gemeinsam mit dem durch die Vorsitzenden der Landesverbände bestimmten Sprecher der Landesverbände einberufen. Der Vorsteher des Börsenvereins und der jeweilige Sprecher der Landesverbände wechseln sich im Vorsitz bei den Sitzungen des Länderrats ab. Die Geschäftsführer von Börsenverein und Landesverbänden können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied des Länderrats hat eine Stimme.
- (6) Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Börsenvereins und mindestens die Hälfte der Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig.
- (7) Sofern nichts anderes bestimmt ist, bedürfen alle Beschlüsse des Länderrats jeweils der einfachen Mehrheit der Stimmen innerhalb des Vorstands des Börsenvereins und innerhalb der Landesverbände.
- (8) Das Nähere zu den Sitzungen und der Beschlussfassung des Länderrats regelt die Geschäftsordnung.

§ 40 Öffentlichkeit und Sekretariat

- (1) Die Sitzungen des Länderrats sind nicht öffentlich. Die Anwesenheit von Mitgliedern zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann ausnahmsweise vorgesehen werden.
- (2) Das Sekretariat des Länderrats ist beim Börsenverein angesiedelt.

§ 41 (entfallen)

5. Vorstand

§ 42 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Börsenverein. Er gehört dem Länderrat (§ 36) an. Er hat die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Länderrats durchzuführen und Themen zu behandeln, wenn dies von einem Fachausschuss mehrheitlich verlangt wird (§ 33 Abs. 2). Zudem beruft er die nicht zum Vorstand gehörenden Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung Friedenspreis des Deutschen Buchhandels.
- (2) Der Vorstand kann mit fachverwandten in- und ausländischen Verbänden, die nicht Korporative Mitglieder (§ 19) sind, zur Regelung bestimmter Aufgaben Verträge schließen.
- (3) Der Vorstand kann für sämtliche seiner Tätigkeiten für den Börsenverein eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Haushalts-Ausschuss.

§ 43 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar:

1. dem Vorsteher und seinem Stellvertreter;
2. dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter;
3. dem Schriftführer;
4. den Vorsitzenden der Fachausschüsse;
5. einem Vorstandsmitglied der Landesverbände, der von diesen entsandt, aber nicht notwendig deren Sprecher sein muss.

§ 44 Vorsteher, Vertretungsbefugnis

- (1) Der Vorsteher ist der Vorsitzende des Vorstands.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsteher, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von diesen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder sind gemeinsam mit einem anderen Vertretungsberechtigten zur Vertretung des Vereins befugt.
- (4) Zur außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind auch die Mitglieder der Geschäftsleitung berechtigt, wobei der Hauptgeschäftsführer alleinvertretungsberechtigt ist, während die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung jeweils gemeinsam mit einem anderen vertretungsbefugt sind. In Einzelfällen kann der Vorstand Mitgliedern der Geschäftsleitung eine gesonderte Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung des Vereins erteilen.
- (5) Alles Weitere zur Vertretung des Vereins regelt die Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsleitung.

§ 45 Wahl des Vorstands

- (1) Die in § 43 Nr. 1–3 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Davon müssen zwei dem Herstellenden, zwei dem Verbreitenden Buchhandel und eines dem Zwischenbuchhandel angehören. Der Vorsteher und sein Stellvertreter sollen unterschiedlichen Fachgruppen angehören.
- (2) Die in § 43 Nr. 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von den Fachgruppenversammlungen (§ 35 Abs. 3) gewählt.
- (3) Mehrere Angehörige desselben Mitgliedunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (4) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen. Diese Wahlvorschläge sind dem Wahlausschuss mindestens drei Monate vor der Versammlung, in der die Wahl stattfindet, schriftlich einzureichen.

§ 46 Amtszeit des Vorstands

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl in dasselbe Amt nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode sowie die Wahl in ein anderes Vorstandsamt während der jeweiligen Wahlperiode oder nach deren Ablauf sind zulässig.
- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder im Vorstand soll - vorbehaltlich Abs. 5 - auf insgesamt sechs aufeinanderfolgende Jahre beschränkt werden und darf drei aufeinanderfolgende Amtszeiten nicht überschreiten.
- (3) Wird ein Vorstandsmitglied unmittelbar anschließend an ein anderes Vorstandsamt zum Vorsteher gewählt, so werden die im Vorstand bislang verbrachten Jahre so lange nicht mitgerechnet, wie er Vorsteher bleibt. Soll der Vorsteher bei Ablauf seiner Amtszeit als Vorsteher in ein anderes Vorstandsamt gewählt werden, so ist dies nur zulässig, wenn seine ununterbrochene Amtszeit im Vorstand des Börsenvereins noch nicht sechs Jahre erreicht hat.
- (4) Die Dauer der Tätigkeit als Ersatzmitglied im Vorstand (Abs. 7) wird auf die Höchstdauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder nicht angerechnet. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder im Sinne von § 43 Nr. 4, die von den Fachgruppenversammlungen gewählt werden.
- (5) Sollte es nicht zur Neuwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder innerhalb der vorgesehenen Fristen kommen, so bleiben die entsprechenden bisherigen Vorstandsmitglieder unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2-4 so lange als geschäftsführende Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern, bis die Amtsnachfolger gewählt worden sind. Die Wahlen sind dann so bald wie möglich durchzuführen, in der Regel in einer außerordentlichen Hauptversammlung. Erfolgt die Wahl nach dem Zeitpunkt, zu dem die in der ordentlichen Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ihr Amt angetreten hätten, so treten sie ihre Ämter unmittelbar nach Annahme ihrer Wahl an.
- (6) Die Amtszeit der in § 43 Nr. 1-3 genannten Vorstandsmitglieder beginnt am Samstag nach der Frankfurter Buchmesse desjenigen Jahres, in dem sie gewählt worden sind. Die Amtszeit der in § 43 Nr. 4 genannten Vorstandsmitglieder beginnt am Samstag nach der Frankfurter Buchmesse desjenigen Jahres, in dem der neugewählte Fachausschuss seinen Vorsitzenden gewählt hat. Sollte die Frankfurter Buchmesse im September oder Oktober nicht stattfinden, beginnen die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder am 1. Oktober des betreffenden Jahres.
- (7) Scheidet eines der in § 43 Nr. 1-3 genannten Vorstandsmitglieder aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem Wahl-Ausschuss Ersatzmitglieder, deren Amtszeit mit dem Tag der Annahme der Wahl beginnt und bis zum Freitag nach der nächsten Hauptversammlung läuft. In dieser Hauptversammlung sind die Ersatzmitglieder zu bestätigen oder für sie andere zu wählen. Scheidet eines der in § 43 Nr. 4 genannten Vorstandsmitglieder aus, so wählt der betreffende Fachausschuss gemeinsam mit dem Wahl-Ausschuss der Fachgruppe für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied, dessen Amtszeit mit der Annahme der Wahl beginnt. Scheidet der gewählte Vorsteher vor seinem Amtsantritt als Vorsteher aus, so wählen die Fachausschüsse auf Vorschlag des Wahl-Ausschusses einen anderen in dieses Amt. In der darauffolgenden Hauptversammlung ist dieser Vorsteher zu bestätigen oder ein anderer zu wählen.

§ 47 Amtsführung des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Börsenverein.
- (2) Der Vorstand wird Angelegenheiten, die lediglich das Aufgabengebiet eines Fachausschusses (§ 32) betreffen, diesem zur selbständigen Erledigung und Vertretung nach innen und außen übertragen. Über diese Angelegenheiten ist der Vorstand laufend zu unterrichten. Er hat das Recht, die Angelegenheiten wieder an sich zu ziehen, sobald die Interessen einer anderen Fachgruppe berührt werden.
- (3) In dringlichen Fällen, die ein sofortiges Handeln notwendig machen, ist der Vorstand berechtigt, außerordentliche Maßnahmen im Interesse des Börsenvereins und der Gesamtheit seiner Mitglieder zu beschließen und durchzuführen. Spätestens auf der nächsten Sitzung des Vereinsorgans, dessen Bereich berührt worden ist, hat der Vorstand über seine Maßnahmen zu berichten und Rechenschaft zu geben.
- (4) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse (§ 57) und Interessengruppen (§ 54) einberufen und diese mit der Erledigung anstehender Aufgaben oder der Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstands beauftragen.
- (5) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsleitung, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf. Diese soll die Aufteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstands und zwischen Vorstand und Geschäftsleitung regeln.
- (6) Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung für Arbeitsausschüsse (§ 57) und Interessengruppen (§ 54) sowie die erforderlichen Ordnungen für die Einrichtungen des Börsenvereins.

§ 48 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorsteher beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
- (2) Der Vorsteher ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (3) Bei den Sitzungen des Vorstands können sich die Vorstandsmitglieder nicht vertreten lassen; die in § 43 Nr. 4 genannten Vorstandsmitglieder können sich in begründeten Ausnahmefällen durch ein anderes Mitglied des Vorstands des betreffenden Fachausschusses vertreten lassen.
- (4) Der neugewählte Vorsteher nimmt bis zur Übernahme seiner Amtstätigkeit an den Sitzungen des amtierenden Vorstands ohne Stimmrecht teil; er ist zu allen Sitzungen des amtierenden Vorstands einzuladen. Ihm sind die Unterlagen wie einem amtierenden Vorstandsmitglied zuzuleiten. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Fachausschüsse und der Arbeitsausschüsse des Börsenvereins als Gast teilzunehmen.

§ 49 Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand kann Beschlüsse nur unter Beteiligung von zwei Dritteln seiner Mitglieder fassen, wobei der Vorsteher oder sein Stellvertreter mitwirken müssen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstands der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vorstands sind für die Mitglieder verbindlich, sobald sie durch Veröffentlichung im „Börsenblatt“ oder durch besonderes Rundschreiben bekannt gegeben sind.

6. Geschäftsstelle und Geschäftsleitung

§ 50 Geschäftsstelle

- (1) Die laufenden Geschäfte des Börsenvereins werden nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vorstands von der Geschäftsstelle erledigt.
- (2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind entgeltlich tätig. Sie dürfen nicht zugleich Angehörige eines Mitgliedsunternehmens sein.

§ 51 Geschäftsleitung

- (1) Der Vorstand bestellt einen Hauptgeschäftsführer und einen Justiziar sowie im Einvernehmen mit den betreffenden Fachausschüssen einen gemeinsamen oder jeweils einen Geschäftsführer des Verleger- und des Sortimenters-Ausschusses. Diese bilden die Geschäftsleitung. Für den Ausschuss für den Zwischenbuchhandel wird ein Referent bestellt, der berechtigt ist, an den Sitzungen der Geschäftsleitung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder der Geschäftsleitung bestellen.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer steht der Geschäftsstelle und der Geschäftsleitung vor. Sein Vertreter bei Abwesenheit ist der Justiziar, soweit der Vorstand im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 52 Aufgaben der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung der Vereinsgeschäfte und eine laufende Optimierung von Organisation und Abläufen im Verein verantwortlich. Sie kann jederzeit mit Änderungsinitiativen an den Vorstand und die Vereinsorgane herantreten. Ferner bereitet sie die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane vor und kann auch bei der Vorbereitung der Sitzungen anderer Vereinsgremien mitwirken.
- (2) Die Geschäftsführer der Fachausschüsse leiten die Geschäftsstellen ihrer Fachausschüsse und erledigen deren laufende Geschäfte. Sie unterstehen hinsichtlich fachgruppenspezifischer Belange dem Vorstand ihres Fachausschusses, im Übrigen dem Vorstand.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen der Vereinsorgane ohne Stimmrecht teil, an den Sitzungen der Fachausschüsse jedoch nur, soweit die Gegenstände der Beratung ihr Arbeitsgebiet betreffen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an den Fachgruppenversammlungen und den Sitzungen der Arbeitsausschüsse und Interessengruppen.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsleitung.

7. Satzungs- und Schiedskommission

§ 53 Satzungs- und Schiedskommission

- (1) Die Satzungs- und Schiedskommission nimmt zu Anträgen auf Satzungsänderungen Stellung und ist Rechtsbehelfs- und Schlichtungsinstanz des Börsenvereins.
- (2) Die Satzungs- und Schiedskommission ist für die verbindliche Auslegung der Satzung und der Aufnahme-, Ahndungs-, Wahl- und Beitragsordnung zuständig. Bei Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins schlichtet und entscheidet sie. Sie entscheidet ferner bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen des Länderrats bezüglich der Nichtanerkennung als Buchhändlerisches Unternehmen (§ 6), der Aufnahme (§ 11), des Ausschlusses (§ 16) oder der Wiederaufnahme eines Mitglieds (§ 18), sowie bei Einsprüchen gegen die Ahndung von Pflichtverletzungen (§ 16). Näheres regeln die Aufnahme- und Ahndungsordnung.
- (3) Die Satzungs- und Schiedskommission wird vom Länderrat gewählt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei dem Herstellenden, zwei dem Verbreitenden und eines dem Zwischenbuchhandel angehören müssen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Satzungs- und Schiedskommission gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Satzungs- und Schiedskommission beträgt drei Jahre, jeweils beginnend im Jahr nach der turnusmäßigen Wahl der Vorsitzenden der Fach-Ausschüsse. Wiederwahl in dasselbe Amt nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode ist zulässig.

8. Interessengruppen, Task Forces und Arbeitsgemeinschaft der Zeitschriftenverlage

§ 54 Interessengruppen

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen von Mitgliedergruppierungen, zur Durchführung besonderer Aufgaben sowie zur Beratung des Vorstands können Interessengruppen eingerichtet werden. Diese werden entweder vom Vorstand berufen oder bilden sich mit Zustimmung des Vorstands aus der Mitgliedschaft. Der Vorstand überprüft regelmäßig Relevanz, Aktivitäten und ergebnisorientierte Arbeit der einzelnen Interessengruppen. Die Interessengruppen werden durch ihre Sprecher vertreten, die in den Versammlungen der Interessengruppen aus der Mitte ihrer Mitglieder gewählt werden. Sofern die Interessen mehrerer Sparten betroffen sind, werden die Interessengruppen spartenübergreifend besetzt.
- (2) Berufen werden können insbesondere die folgenden Arten von Interessengruppen:
 - a) Interessengruppen mit gleicher Unternehmensstruktur (z.B. kleineres Sortiment, kleinere Verlage etc.)
 - b) Interessengruppen mit gleicher Programm- oder Sortimentsstruktur (z.B. Ratgeber, Hörbuch, Kalender etc.)
 - c) Interessengruppen mit gleichem Themenschwerpunkt (z.B. elektronisches Publizieren, E-Commerce, Urheber- und Verlagsrecht etc.).
- (3) Der Vorstand erlässt für die Interessengruppen eine Geschäftsordnung.
- (4) Sofern der Vorstand dem zugestimmt hat, können in den Interessengruppen auch Personen mitwirken, die keinem Mitgliedsunternehmen angehören.
- (5) Die Interessengruppen können, vertreten durch ihre jeweiligen Sprecher, Anträge an die Fachausschüsse und den Vorstand stellen.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Auflösung einer Interessengruppe. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Interessengruppen.

§ 55 Task Forces

- (1) Die Task Forces werden entweder
 - vom Vorstand oder
 - von der Geschäftsleitungmit anstehenden Aufgaben beauftragt.
- (2) Mit Erledigung des ihr jeweils übertragenen Auftrages löst sich die Task Force auf.

§ 56 Interessengruppe Fachmedien herstellender und verbreitender Unternehmen (IG Fachmedien)

- (1) Die IG Fachmedien nimmt die Interessen der Fachmedien herstellenden Unternehmen sowie der Unternehmen wahr, die überwiegend Fachmedien verbreiten und betreibt gemeinsam mit dem Fachverband Fachpresse im Verband Deutscher Zeitschriftenverleger als Interessenvertretung den Verein „Deutsche Fachpresse“.
- (2) Unternehmen nach Abs. 1 richten ihren Antrag auf Mitgliedschaft in der IG Fachmedien an den Sprecher der IG Fachmedien. Die Mitglieder der IG Fachmedien sind zugleich kraft Statut Mitglieder im Verein „Deutsche Fachpresse“. Der Austritt aus der IG Fachmedien führt automatisch zum Verlust der Mitgliedschaft im Verein „Deutsche Fachpresse“.
- (3) Der Verein „Deutsche Fachpresse“ erhält vom Börsenverein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

9. Arbeitsausschüsse

§ 57 Arbeitsausschüsse

Die Arbeitsausschüsse sind der Wahl-Ausschuss, der Ehrungs-Ausschuss, der Haushalts-Ausschuss, der bei seiner Tätigkeit von den Rechnungsprüfern unterstützt wird, der Ausschuss für Berufsbildung und die Historische Kommission.

§ 58 Ordentliche Ausschüsse

- (1) Der Wahl-Ausschuss besteht aus je zwei von jedem der drei Fachausschüsse gewählten Mitgliedern, einem von den Landesverbänden bestimmten Mitglied und dem vom Vorstand bestimmten Vorsitzenden. Der Vorstand kann darüber hinaus ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Mitglieder des Herstellenden Buchhandels bereiten die Wahl des Verleger-Ausschusses, die Mitglieder des Verbreitenden Buchhandels die Wahl des Sortimenters-Ausschusses, die Mitglieder des Zwischenbuchhandels die Wahl des Zwischenbuchhandels-Ausschusses vor. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Der Ehrungs-Ausschuss besteht aus dem Vorsteher als Vorsitzenden des Ausschusses, dem Stellvertretenden Vorsteher, je einem vom jeweiligen Fachausschuss-Vorstand ernannten Mitglied der jeweiligen Fachausschüsse, dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses sowie einem Vertreter der Landesverbände. Zu seinen Aufgaben gehört die Ernennung der Ehrenmitglieder (§ 20).
- (3) Der Haushalts-Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung wählt zusätzlich ein Ersatzmitglied, das im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle tritt. Das Ersatzmitglied hat das Recht, an allen Sitzungen des Haushalts-Ausschusses teilzunehmen. Der Haushalts-Ausschuss berät den Länderrat bei der Änderung der Beitragsordnung und der Festsetzung der Aufnahmegebühren, er überprüft den vom Vorstand aufgestellten Voranschlag und bereitet die Entscheidungen der Hauptversammlung zur Änderung der Beiträge und Erhebung von Sonderumlagen und Zuschlägen vor. Der Haushalts-Ausschuss berät die Hauptversammlung bei der Verabschiedung des Jahresabschlusses für das vergangene und des Voranschlags für das nächste

Geschäftsjahr. Weiterhin berät der Haushalts-Ausschuss den Vorstand bei der Führung der Wirtschaftsbetriebe. Dabei stehen ihm alle Informationen zur Verfügung. Er entscheidet über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstands. Ferner überwacht er Rechnungswesen und Haushaltsführung des Vereins sowie die Einhaltung des Voranschlags. Für seinen Aufgabenbereich ist die von der Hauptversammlung beschlossene Haushaltsordnung maßgebend.

- (4) Für die Überwachung von Rechnungswesen und Haushaltsführung des Vereins sind neben dem Haushalts-Ausschuss zwei Rechnungsprüfer zuständig. Sie sind von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren zu wählen. Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Haushalts-Ausschuss für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Rechnungsprüfers einen Ersatzmann, der in der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen ist. Rechnungsprüfer kann nur sein, wer nicht dem Vorstand angehört. Die Rechnungsprüfer berichten dem Vorstand und dem Haushalts-Ausschuss schriftlich. Sie haben das Recht, diese Berichte in der Hauptversammlung vorzutragen und zu erläutern. Für ihren Aufgabenbereich und die Erledigung ihrer Aufgaben ist die Haushaltsordnung maßgebend.
- (5) Der Vorstand beruft den Ausschuss für Berufsbildung und die Historische Kommission.

§ 59 Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren gewählt oder berufen. Die Wahl oder Berufung von Personen, die keinem Mitgliedsunternehmen des Börsenvereins angehören, ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt nach ihrer Wahl, die der berufenen Mitglieder mit der Berufung.
- (3) Die Mitglieder des Haushalts-Ausschusses werden von der Hauptversammlung im Jahr nach der Direktwahl der Vorstandsmitglieder gewählt. Wiederberufungen und Wiederwahl sind zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Ausschuss in seiner bisherigen Zusammensetzung im Amt.

§ 60 Vorschriften für die Arbeitsausschüsse

- (1) Soweit die Arbeitsausschüsse nicht vom Vorstand ermächtigt sind, bestimmte Angelegenheiten selbst durchzuführen, oder die Satzung nichts anderes bestimmt, sind ihre Beschlüsse Empfehlungen an den Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und gegebenenfalls dessen Stellvertreter.
- (3) Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse sind verpflichtet, dem Vorstand nach Bedarf mündlich und schriftlich über Arbeiten ihres Ausschusses zu berichten.

- (4) Mehrere Angehörige desselben Mitgliedsunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig demselben Ausschuss angehören. Ausnahmen beschließt der Vorstand.
- (5) Der Vorstand erlässt für die Arbeitsausschüsse eine Geschäftsordnung.

10. Nachwuchsparlament

§ 61 Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Das Nachwuchsparlament ist die Versammlung derjenigen Mitarbeiter der ordentlichen Mitgliedsunternehmen, die sich in ihrer beruflichen Ausbildung befinden oder diese gerade abgeschlossen haben sowie von Studierenden buchnaher Studiengänge. Es berät die Organe und unterstützenden Gremien des Börsenvereins zu allen branchenrelevanten Fragen. Der Börsenverein oder seine Organe sind an Beschlüsse des Nachwuchsparlaments nicht gebunden.
- (2) Die Einzelheiten der Tätigkeit des Nachwuchsparlaments regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

IV. Auflösung des Vereins

§ 62 Verfahren und Mehrheitserfordernisse bei Auflösung des Vereins

- (1) Ein auf die Auflösung des Vereins gerichteter Antrag muss mindestens von einem Viertel der Mitglieder gestellt und beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, zu der alle Mitglieder durch dreimalige Bekanntmachung im „Börsenblatt“ einzuladen sind, vorzulegen. Ist zur Zeit der Einbringung des Auflösungsantrags beim Vorstand die Ankündigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung (§ 27 Abs. 2) bereits erfolgt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten nach der ordentlichen Hauptversammlung alle Mitglieder durch dreimalige Bekanntmachung im „Börsenblatt“ zu einer außerordentlichen Hauptversammlung einzuladen, deren einziger Gegenstand die Auflösung des Vereins ist.
- (2) Beschließt die Hauptversammlung durch Abstimmung mittels Stimmzettel mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, einen solchen Antrag prüfen zu lassen, so wählt sie anschließend einen außerordentlichen Ausschuss (Auflösungs-Ausschuss), dem der Antrag zu überweisen ist. Dieser Ausschuss besteht aus dem Vorstand und zwölf weiteren Börsenvereinsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand hat das Ergebnis der Beratung des Auflösungs-Ausschusses dem Länderrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Unterlagen müssen den Mitgliedern des Länderrats mindestens sechs Wochen vor ihrer jeweiligen Sitzung zugeleitet werden.
- (4) Beschließt der Länderrat, der Hauptversammlung die Auflösung zu empfehlen, so ist der Beschluss mit allen Beratungsergebnissen des Auflösungs-Ausschusses und des Vorstands der nächsten ordentlichen

oder einer außerordentlichen Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Vorlage erfolgt durch Bekanntmachung im „Börsenblatt“. Zwischen der Vorlage und dem Zusammentritt der Hauptversammlung müssen mindestens sechs Wochen liegen.

- (5) Der den Verein auflösende Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel.

V. Übergangsvorschriften

§ 63 Zusammensetzung von Vereinsorganen

Soweit sich durch diese Satzung die Zusammensetzung von Organen des Vereins ändert, werden diese Änderungen erst mit Auslaufen der von der bisherigen Satzung vorgesehenen Amtszeit gültig.